

Merkblatt zur Gründung eines Jugendrechtshauses



Wer kann ein Jugendrechtshaus gründen?

Jeder, der im Rahmen des rechtspädagogischen Konzeptes des Jugendrechtshauses einen innovativen gesellschaftlichen Beitrag für die Zukunft unserer Kinder leisten möchte.



Innovative Ideen entwickeln und in die Praxis umsetzen

Die stetig wachsende Vielseitigkeit der Angebote in den verschiedenen Jugendrechtshäusern zeigt, dass jeder, der in einem Jugendrechtshaus wirkt, endlich seine Überlegungen, Ideen, Pläne und Vorstellungen selbständig einbringen, damit experimentieren und diese in die Praxis umsetzen kann. Er/ sie kann in diesem Rahmen auch forschen, wissenschaftliche Arbeiten schreiben und unter eigenem Namen und unter Beibehaltung seiner/ ihrer Urheberrechte veröffentlichen (unter Bezugnahme auf die Urheberschaft des Grundkonzeptes).

In welcher Rechtsform kann ein Jugendrechtshaus betrieben werden?

- 1) Als eingetragener gemeinnütziger Verein
- 2) Als Projekt im Rahmen einer schon bestehenden Jugendhilfeeinrichtung
- 3) Als durch den Staat oder im Auftrag des Staates betriebenes Projekt

Vertragsschluss mit dem Bundesverband der Jugendrechtshäuser Deutschland e.V.

Beachtung von Urheber-, Namens-, Markenschutzrechten.

Um Missbrauch auszuschließen und um den Ruf und das Ansehen bereits bestehender Jugendrechtshäuser, des Bundesverbandes und der Landesverbände der Jugendrechtshäuser zu schützen, bedürfen die Führung einer Einrichtung/ eines Projektes/ einer Initiative mit dem urheberrechtlich sowie patent- und markenamtlich geschützten Namen oder dem Namensbestandteil „Jugendrechtshaus“ einschließlich der Nutzung des Logos und die Nutzung des ebenfalls urheberrechtlich sowie patent- und markenamtlich geschützten Begriffes „Rechtspädagogik“ der ausdrücklichen Einwilligung ihrer Urheberin Sigrun von Hasseln-Grindel oder des von ihr bevollmächtigten Bundesverbandes der Jugendrechtshäuser Deutschland e.V.

Urheberrechtlich geschützt sind auch Programme, Projekte, Anleitungen u.ä., die von Mitwirkenden im Rahmen ihrer Arbeit in einem Jugendrechtshaus geschrieben worden sind.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Bevor der Bundesverband die – widerrufliche - Lizenz vergibt, ein Jugendrechtshaus betreiben zu dürfen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

- **Persönliche Voraussetzungen:** Die persönliche Integrität einschließlich der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit des Initiators und seiner engsten Mitstreiter müssen gewährleistet sein.
- **Fachliche Voraussetzungen:** Der Leiter und die führenden hauptamtlichen Mitarbeiter der Einrichtung müssen eine rechtspädagogische Qualifikation in der Akademie für Rechtskultur und Rechtspädagogik erwerben und sich am jährlichen Jahrestreffen der Jugendrechtshäuser beteiligen.
- **Mindeststandards:** Für die Jugendrechtshäuser wurden Standards erarbeitet, die bei Bedarf aktualisiert werden.

Im Übrigen sind die in den Büchern „Das Jugendrechtshaus 2000“ (Berlin 2000. ISBN 3 - 8311 - 0402 - 6), „Tilly Timber auf Megaland, 3. Auflage 2018“ und „Rechtspädagogik. Von der Spaß- in die Rechts- und Verantwortungsgesellschaft“ folgende Basics als Mindeststandards vorgesehen:

- die Vermittlung der **kostenlosen Rechtsberatung** für junge Leute an zugelassene Rechtsanwälte,
- die Organisation des Projektes: **„Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte gehen in die Schulen.“**
- die Möglichkeit der **Einbindung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiter** (z.B. von Rechtsanwälten, Ärzten, Pädagogen, Hausaufgabenhelfer).
- **Schulkontakte, Elternberatungen, Öffentlichkeitsveranstaltungen**
- geregelte **Öffnungszeiten** und **Erreichbarkeit**.

Welche Schritte sind bis zur Gründung erforderlich?

1. Schritt: Inhaltliche Prüfung

Kann ich das innovative Grundkonzept des JRH mit seinen Grundprämissen einschließlich der Grundregeln der Rechtspädagogik im Großen und Ganzen befürworten?

2. Schritt: Kontaktaufnahme mit dem Landes- oder dem Bundesverband der Jugendrechtshäuser

Alle Schritte sollten von Anfang an einvernehmlich erfolgen, um späteren Ärger zu vermeiden.

3. Schritt: Vertragsschluss mit dem Bundesverband

4. Schritt: Gründungsveranstaltung gemeinsam mit dem Bundesverband in Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds des Bundes- und des Landesverbandes